

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Breisacher Hof**

vom 6. Dezember 2022

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Breisacher Hof.
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Freiburg:

Straße / Bezeichnung	Flst. Nr.	Größe
Elsässer Straße 2a, b, d-g	6321/34	16.366 m ²
Elsässer Straße 2A	6321/35	1295 m ²
Elsässer Straße 2	6321/37	1307 m ²
Breisacher Straße 76	6321/38	1712 m ²
Straße	6321/39	2076 m ²
Elsässer Straße 2c	6321/53	2210 m ²

- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 15.08.2022 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstücks-zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.12.2022.

Anlage zur Satzung der Stadt Freiburg i.
Br. über die förmliche Festlegung des Sa-
nierungsgebietes Breisacher Hof vom
06.12.2022

